

H a u p t s a t z u n g

der Verbandsgemeinde N a s t ä t t e n

vom 17.10.2014

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund

- der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO),
- der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und
- des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO)
- des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in einer Zeitung, die einmal wöchentlich erscheinen muss. Die Entscheidung über die Auswahl der Zeitung trifft der Verbandsgemeinderat durch Beschluss. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten zu jedermanns Einsicht während den Sprechzeiten bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntma-

chung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Ortsgemeinden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.

(2) Der Verbandsgemeinderat bestimmt durch Beschluss das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses sind aus der Mitte des Verbandsgemeinderates zu wählen; die sonstigen Ausschüsse können sich entweder nur aus Ratsmitgliedern oder aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zusammensetzen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter eines Ausschusses sollen jedoch Ratsmitglieder sein.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Verbandsgemeinderat einen federführenden Ausschuss.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt durch die Hauptsatzung oder Beschluss des Verbandsgemeinderates. Eine Übertragung durch Beschluss des Verbandsgemeinderates gilt bis zum Ende der Wahlzeit, soweit die Übertragung nicht vorher durch erneuten Beschluss aufgehoben wird.

(3) Für die Übertragung und Entziehung der Beschlussfassung ist

die Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates erforderlich.

(4) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

(5) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird zur abschließenden Beschlussfassung übertragen:

1. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
2. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsansätze bis zu einer Wertgrenze von 40.000,00 € im Einzelfall,
3. die Einzelentscheidung über Darlehensaufnahmen, die in der Haushaltssatzung vorgesehen sind,
4. die Entscheidung über den Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
5. die Zustimmung nach § 94 Abs. 3 GemO für die Annahme von Spenden,
6. die Zustimmung zu Personalentscheidungen nach § 47 Abs. 2 GemO.

(6) Dem Werksausschuss wird für den Bereich der Verbandsgemeindewerke bei Verfügungen über Gemeindevermögen nach § 32 Abs. 2 Nr. 13 GemO bis zum Höchstbetrag von 20.000,00 € für den einzelnen Vermögensgegenstand die abschließende Entscheidung übertragen.

(7) Dem Bauausschuss wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsansätze und bei größeren Baumaßnahmen im Rahmen der nach gegliederten Kostenvoranschlägen für die jeweiligen Leistungen vorgesehenen Teilbeträge bis zu einer Wertgrenze von 40.000,00 € im Einzelfall die abschließende Entscheidung über die Vergabe von Bauaufträgen übertragen.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Dem Bürgermeister wird die Entscheidung über den Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen für Beträge von weniger als 1.000,00 € übertragen.

§ 5 Beigeordnete

(1) Die Verbandsgemeinde hat 3 Beigeordnete.

(2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates und der Ausschüsse

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Verbandsgemeindegremien, die nicht Ratsmitglieder sind.

(2) Der nachgewiesene Verdienstausschlag wird bis zu einem doppelten Betrag des Sitzungsgeldes (Abs. 3) ersetzt. Der Lohnausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Die Fahrtkosten werden nach der Entfernung zwischen Wohnort und dem Sitzungsort und den für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge geltenden Sätzen erstattet.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Verbandsgemeinderates und eines Ausschusses 18,00 € beträgt. Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt, soweit die Fraktionssitzung nicht am Tage der Sitzung des Verbandsgemeinderates stattfindet und jährlich die Zahl dieser Sitzungen die Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigt.

§ 7 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Für die Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort werden die Fahrkosten nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Satz 2 LRKG erstattet.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglieder sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der

Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrtkostenerstattung.

§ 8

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Wehrleiter, Wehrführer, Jugendfeuerwehrwarte, Gerätewarte und Ausbilder

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 3.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

1.	den Wehrleiter	390,00 €
1.1	die stellvertretenden Wehrleiter als ständige Vertreter (bis zu drei)	195,00 €
2.	die Wehrführer	
2.1.	der Stützpunktwehren Miehlen und Nastätten	85,00 €
2.1.1.	die stellvertretenden Wehrführer der Stützpunktwehren als ständige Vertreter	35,00 €
2.2.	der Ausrückebereichseinheiten Bogel, Gemmerich, Holzhausen und Welterod	55,00 €
2.3.	alle übrigen	35,00 €
3.	die Jugendfeuerwehrwarte	33,18 €
4.	die Gerätewarte	
4.1.	Erster Gerätewart	135,00 €
4.2.	Zweiter Gerätewart	120,00 €
4.3.	weitere Gerätewarte (zwei)	75,00 €
4.4.	Atemschutzgerätewarte (vier)	85,00 €
5.	die Feuerwehrangehörigen	
5.1.	für die Alarm- und Einsatzplanung	70,00 €
5.2.	für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	70,00 €
5.3.	für die Wartung und Pflege Digitalfunk	70,00 €

(3) Die Verbandsgemeindeausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung von 13,21 € je Ausbildungsstunde.

(4) Im Falle der Abwesenheitsvertretung erhält der Stellvertreter für jeden vollen Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Dreißigstels der Aufwandsentschädigung der vertretenen Person zustehenden Aufwandsentschädigung. Diese Aufwandsentschädigung ist auf die Aufwandsentschädigung eines ständigen Vertreters anzurechnen.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Feuerwehr bei kostenpflichtigen Einsätzen nach § 36 LBKG

(1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist. Die Mitglieder der Feuerwehr erhalten hierfür eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,50 € je Stunde. Bei Einsätzen innerhalb der Arbeitszeit entfällt die Aufwandsentschädigung; an ihre Stelle tritt die Erstattung der Lohnausfallkosten an den Arbeitgeber des Mitgliedes der Feuerwehr.

(2) Sofern für die Aufwandsentschädigung gesetzliche Abzüge zu entrichten sind, trägt diese die Verbandsgemeinde.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich ausgezahlt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.04.2010, geändert durch Satzung vom 26.03.2013, außer Kraft.

Nastätten, 17.10.2014

gez. Güllering (S.)
Güllering
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung , den 06.11.2014
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/34

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates am 16.10.2014 beschlossen.
Abstimmungsergebnis: 28 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen
2. Die Satzung wurde am 17.10.2014 durch den Bürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde und dem Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 25.03.2010 am 06.11.2014 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen aktuell" öffentlich bekannt gemacht.
4. Zur Sammlung.

Im Auftrag
gez. Michel (S.)
Michel